

1487 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1976, betreffend ein Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Das vorliegende österreichisch-italienische Zusatzabkommen regelt den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen in Zivil- und Handelssachen und ergänzt das Haager Prozeßübereinkommen 1954 in seinen Bestimmungen über die Durchführung von Zustellungen, die Leistung der Rechtshilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen. Überdies werden die Justizministerien der beiden Vertragsstaaten zur gegenseitigen Erteilung von Rechtsauskünften in Zivil- und Handelssachen verpflichtet. Darüber hinaus enthält das Zusatzabkommen analog einem früheren österreichisch-italienischen Rechtshilfevertrag gewisse Beglaubigungserleichterungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Zusatzabkommens die Erlassung besonderer Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1976, betreffend ein Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 04 06

Käthe K a i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann